

>SPORTIVO



St.Galler
Kantonalbank

Statuten

Sportclub

St.Galler Kantonalbank AG

I Name und Zweck des Vereins

Art. 1.

Unter dem Namen SPORTCLUB ST.GALLER KANTONALBANK AG besteht in St.Gallen ein neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2.

Er bezweckt die sportliche Tätigkeit, die Pflege der Kameradschaft und die Geselligkeit unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unternehmungen der St.Galler Kantonalbank.

Art. 3.

Der Sportclub St.Galler Kantonalbank kann sich übergeordneten Verbänden und Organisationen anschliessen, sofern dies dem Vereinszweck dienlich ist.

II Mitgliedschaft

Art. 4.

Der Verein setzt sich aus Mitgliedern, ehemaligen Mitarbeitenden und Gönnern zusammen. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten.

II.I Aufnahme und Austritt

Art. 5.

Als Mitglieder können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unternehmungen der St.Galler Kantonalbank aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die schriftlichen Aufnahme gesuche.

Art. 6.

Der Austritt ist dem Vorstand in jedem Falle schriftlich mitzuteilen. Der Austritt erfolgt in jedem Falle auf Ende des Vereinsjahres.

Art. 7.

Der Austritt aus dem Sportclub erfolgt automatisch mit dem Ausscheiden aus den Unternehmungen der St.Galler Kantonalbank auf das Ende des Vereinsjahres.

Art. 8.

Mitglieder, welche nach dem Ausscheiden aus den Unternehmungen der St.Galler Kantonalbank weiterhin im Sportclub bleiben möchten, müssen dies vor dem Ausscheiden schriftlich beantragen. Die Mitgliedschaft geht danach in eine Mitgliedschaft für ehemalige Mitarbeitende über. Ausgenommen sind die Pensionierten der Unternehmungen der St.Galler Kantonalbank. Diese bleiben weiterhin Mitglieder.

Art. 9.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene hat ein Rekursrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- absichtliche oder grobe Verletzung der Statuten des Vereins
- Nicht nachkommen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein
- dem Ansehen oder den Interessen des Sportclubs schädigendes Verhalten des Mitglieds

II.II Mitgliederbeitrag

Art. 10.

Alle Mitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt.

Art. 11.

Die ehemaligen Mitarbeitenden haben einen Ehemaligenbeitrag zu entrichten. Die Höhe beträgt das 2.5-fache des Mitgliederbeitrages.

III Organisation

Art. 12.

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

III.I Hauptversammlungen

Art. 13.

Der Verein hält nach Ermessen des Vorstandes Hauptversammlungen ab. Die Einladungen zu denselben werden allen Mitgliedern schriftlich zugestellt. Ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlungen sind beschlussfähig.

Art. 14.

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im 1. Quartal des dem Vereinsjahr folgenden Kalenderjahres statt.

Art. 15.

Die Einberufung der ordentlichen sowie der ausserordentlichen Hauptversammlungen hat spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Traktanden durch schriftliche Einladung des Vorstandes an alle Mitglieder zu erfolgen.

Art. 16.

Anträge an die Hauptversammlung sind dem Präsidenten 20 Tage vorher schriftlich zuzustellen.

Art. 17.

Die Hauptversammlung erledigt folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Hauptversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Rechnungsablage des Kassiers
5. Berichterstattung der Rechnungsrevisoren
6. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Vorstandes
 - c) der Revisoren
7. Festlegung des Mitgliederbeitrages
8. Festlegung des Sportprogramms
9. Statutenrevision
10. Anträge
11. Allgemeine Umfrage

Art. 18.

Änderungen und Ergänzungen der Statuten können nur von der Hauptversammlung vorgenommen werden.

Art. 19.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

III.II Vorstand

Art. 20.

Der Vorstand zählt mindestens 3 Mitglieder; er wird durch die Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt und setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Beisitzer

Art. 21.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Für besondere Aufgaben kann er weitere Personen beiziehen.

Art. 22.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Art. 23.

Den Vorstandsmitgliedern fallen im wesentlichen folgende Aufgaben zu:

- a) Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Sportclub nach aussen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift gemeinsam mit dem Aktuar oder Kassier.
- b) Der Aktuar verfasst die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen und besorgt die Korrespondenz. Er übernimmt im Verhinderungsfall des Präsidenten dessen Funktion.
- c) Der Kassier ist für das Rechnungswesen und den Einzug der Mitgliederbeiträge verantwortlich.
- d) Die Aufgaben allfälliger weiterer Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand bestimmt.

III.III Revision

Art. 24.

Von der Hauptversammlung werden zwei Revisoren auf 2 Jahre gewählt. Diese erstatten der Hauptversammlung Bericht über die Rechnungsführung und stellen entsprechende Anträge. Sie haben Einsicht in alle Protokolle, Korrespondenzen und Belege.

IV Kassa

Art. 25.

Die Vorstand ist für eine ausgeglichene Vereinsrechnung besorgt.

V Haftung

Art. 26.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI Schlussbestimmungen

Art. 27.

Über eine Auflösung des Sportclubs St.Galler Kantonalbank kann nur eine Hauptversammlung beschliessen, bei der mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind, und zwar mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine 2. Versammlung einzuberufen, bei der die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Beschluss auf Auflösung fassen kann.

Art. 28.

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins wird das Vermögen und Inventar der Personalkommission der St.Galler Kantonalbank in Verwahrung gegeben.

Art. 29.


Bei einer Neukonstituierung innert spätestens zehn Jahren sollen diese wieder ausgehändigt werden. Nach Ablauf von zehn Jahren fällt das Vermögen und Inventar des aufgelösten Sportclubs St.Galler Kantonalbank der Personalkommission der St.Galler Kantonalbank zu.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung des Sportclub St.Galler Kantonalbank vom 27.02.2015 in St.Gallen angenommen und genehmigt worden.

Sie ersetzen die Statuten vom 28.01.2011.

St.Gallen, 27.02.2015

Der Präsident


Sandro Meienhofer

Die Aktuarin


Nicole Schweizer